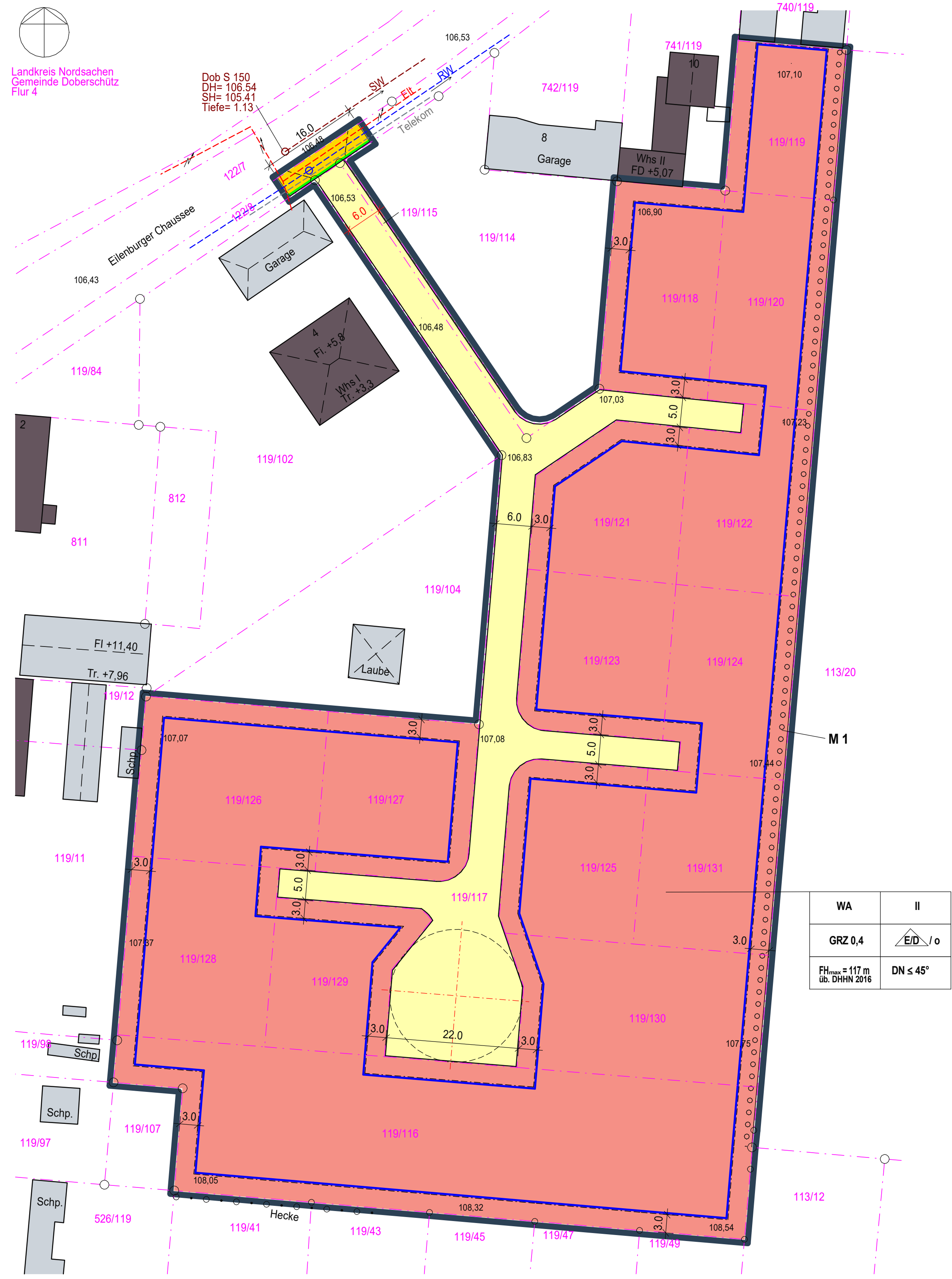


Landkreis Nordsachsen  
Gemeinde Doberschütz  
Flur 4



### Zeichenerklärung

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 -11 BauNVO)**  
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



GRZ 0,4

II

FHmax

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Grundflächenzahl, hier: 0,4  
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO) hier: max. 2 Vollgeschosse  
maximale Firsthöhe über DHHN 2016

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise
maximale Firsthöhe	Dachneigung

#### 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

#### 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche  
private Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie

#### 1.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 1.6 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 2. Bestand/Kataster/Sonstiges

Flurstücksnummer  
Gebäudebestand (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)

vorh. Geländehöhen über DHHN 2016

Hecken  
Elektroleitungen  
Telekomleitungen  
Schmutzwasserleitungen  
Regenwasserleitungen

WA	II
GRZ 0,4	ED, o
FHmax = 17 m üb. DHHN 2016	DN ≤ 45°

### VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 Beschl.-Nr. 76/2023 nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 / 3, Jahrgang vom 18.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus: Planzeichnung, M 1: 500 mit textuellen Festsetzungen und Begründung vom 11.12.2025 nach § 4 Abs. 2 BauGB über das Internetportal der Gemeinde Doberschütz unter <https://doberschuetz.eu/dob/buergerservice/aktuelle-BauPlanverfahren/> und im Landesportal <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/unterlagen-startseite> eingesehen werden. Zusätzlich konnten die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Str. 17 in 04838 Doberschütz zu jedermann Einsicht während der Öffnungszeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. ... vom ... 2025, ortsüblich bekannt gemacht worden. Von der Umweltprüfung wurde nach § 13 Abs. 3 abgesehen.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... aufgefordert worden, Stellungnahmen abzugeben.
- Die Darstellung der Grenzen und Zeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand ...). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Festsetzungen, wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung vom ... mit Beschluss-Nr. ... als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Festsetzungen wird hiermit ausgestellt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Festsetzungen wird hiermit ausgestellt.

- |                    |  |                    |
|--------------------|--|--------------------|
| Doberschütz, ..... | Eilenburg, .....                           | Doberschütz, ..... |
| Doberschütz, ..... | Eilenburg, .....                           | Doberschütz, ..... |
| Der Bürgermeister  | Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen | Der Bürgermeister  |

### TEXTFESTSETZUNGEN

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**1.1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Allgemeines Wohngebiet (WA) (4 BauNVO)  
Die allgemeine Zulässigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO. Zulässig sind Wohngebäude sowie die der Versorgung des Gebietes dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe.  
Auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen unzulässig:  
- Nr. 2 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften  
- Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
Weiterhin unzulässig sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO:  
- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
- Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen  
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und  
- Nr. 5 Tankstellen.

Anlagen für erneuerbare Energien (Solarenergie und Geothermie) sind im gesamten Geltungsbereich unter Beachtung des § 14 BauNVO zulässig.

**1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB wird bestimmt durch:  
- die Grundflächenzahl GRZ  
- Zahl der Vollgeschosse  
- maximale Firsthöhe über DHHN 2016  
Die Zahl der Vollgeschosse und die Firsthöhe werden als Höchstgrenze festgesetzt. Technische Anlagen größerer Höhe können gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO zugelassen werden. Dazu gehören Entlüftungsgreife, Antennen, fernmeldeelektronische Nebenanlagen, Solaranlagen und ähnliche technische Anlagen.

**1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
Die Anzahl der Wohnungen ist bei allen Wohngebäuden auf maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude begrenzt.

**1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)**  
Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt.  
Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann ausnahmsweise ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen bis max. 1,5 m zugelassen werden.  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht (§ 6 SächsBO) in den Abstandsflächen zulässig sind bzw. zugelassen werden können, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**1.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze je Wohneinheit zu schaffen.

**1.5 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**  
Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken bevorzugt flächenhaft zu versickern oder entsprechend wiederzuverwenden. Notwendige Flächen oder Anlagen dazu sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

**1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
**Vermeidungsmaßnahmen:**  
Die Beläge aller Stellplätze, Wegeanlagen und Terrassen sollen, soweit das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden kann, aus versickerungsfähigem Material (Pflaster mit Rasenfuge oder Rasengitterplatten) gestaltet werden.  
Bodenschutz beim Bau:  
Beeinträchtigungen des Bodens aus Baustelleneinrichtungen sollen über die Sicherung und fachgerechte Lagerung von Oberboden, die Trennung von Ober- und Unterboden, die Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung, die sorgfältige Entsorgung der Bauteile von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw. vermieden werden. Bei den Planungen und Bautätigkeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 und DIN 18915 - Bodenarbeiten sowie DIN 16300 - Erdarbeiten zwingend zu beachten.

Für alle geplanten Lichthanlagen der Außenbereiche sind Leuchten mit LED zu verwenden, welche einen nach unten ausgerichteten Lichtkegel und warmweißes Licht mit niedrigem UV-Anteil besitzen. Schmuckbeleuchtungen (z.B. Adventsbeleuchtung) sind davon ausgenommen.

**1.7 Besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Für Gebäude innerhalb des Flurstückes 119/119 ist im Rahmen des Genehmigungsverfahren/Baugenehmigungsverfahren ist ein Nachweis über die Einhaltung des erforderlichen Schalldämmmaßes von Außenbauten nach DIN 4109 zu erbringen.

**1.8 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
Alle nicht überbaubaren Flächen sind als dauerhafte Grünanlagen mit standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten sowie mit Wiesen, Beeten und Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten und/oder zu erhalten. Spätestens drei Jahre nach Nutzungsaufnahme sind die Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücken abzuschließen.

**Maßnahme M 1:**  
Am östlichen Flangebietsrand ist eine Hecke aus heimischen Gehölzen in einer Mindestbreite von 1,5 m anzulegen. Pflanzenarten/-qualitäten (empfohlen):  
Bäume als leichte Heister, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm: Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Stiel-Eiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obststochsstämme (Kirsche, Pflaume, Apfel, Birne)  
Sträucher als leichter Strauch, 2trieblich, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm: Roter Hartnagel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schilhe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina)

Schotter- und Kiesflächen zur Gartengestaltung sind nicht zulässig.

**2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 Abs. 2 SächsBO)**  
**Einfriedigungen**  
Die Einfriedigungen zu den Verkehrsflächen sind mindestens 0,3 m von der Flurstücksgrenze der Verkehrsfläche einzurücken.  
Die Einfriedigungen von Grundstückseinfahrten, Garagen- und Carportzufahrten sind mindestens 5m von den Verkehrsflächen einzurücken. Im Bereich von Einfahrten sind Einbauten bzw. Bepflanzungen, welche höher als 1,0 m sind bzw. sichtbar behindern wirken, nicht zulässig. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagbar sein. Massive Mauern oder sonstige Mauerelemente sind zu den Verkehrsflächen nicht zulässig.

**3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
**3.1 Archäologischer Denkmalschutz**  
Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich Denkmalschutzes (eisenzeitliche Siedlung [D-34350-05], Gräber unbekannter Zeitstellung [D-34350-03], neolithischer Oberflächenfund [34350-F-04]), welche nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben oder Genehmigungsverfahren gemäß § 62 SächsDSchG ist frühzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zu stellen. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der künftige Vorhaben-Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen (siehe auch Begründung Punkt 3.2).

### 4. HINWEISE

**4.1 Bodenschutz**  
Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i. S. des § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organische Auftragsmittel, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach § 13 Abs. 3 SächsKWBoSchG vom 22. Februar 2019 die Pflicht, diese unverzüglich der nach § 19 Abs. 1 SächsKWBoSchG zuständigen Behörde (hier: LRA Nordsachsen, Umweltamt) mitzuteilen. In Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB, § 1 BBodSchG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

**4.2 Kampfmittel**  
Für das Plangebiet ist beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelzufunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der KMDB SN direkt entgegen. Dem Antragsteller bleibt es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

**4.3 Natur und Landschaft, Schutz- und Minderungsmaßnahmen**  
**Vermeidungsmaßnahme V1** Bauzeitenregelung  
Die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten (z.B. Abschleppen des Oberbodens, Herstellung der Fundamente, Schaffung der Zuwegungen etc.) soll nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres bis zum 01. März des Folgejahres und nach Möglichkeit nur bei trockenen Witterungsverhältnissen erfolgen. Sofern der Baubeginn im o. g. Zeitefenster liegt, kann eine Bautätigkeit ohne Unterbrechungen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Um Brutlen zu vermeiden, sind ergänzend weitere Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen (z. B. Aufhängen von Flatterbändern oder reflektierender Scheiben). Alternativ kann die Vergrämung durch das tägliche Schleppen oder Harken des Baufeldes ab Beginn der Brutzeit (Anfang März) erfolgen.

**Vermeidungsmaßnahme V2** - Gehölzschutz und -erhalt.  
Vorhandene Bäume sind bei der Baudurchführung sowie bei der Verwendung von Baumaschinen in der Nähe der Gehölze vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" anzuwenden.

**Vermeidungsmaßnahme V3** Rekultivierung und gärtnerische Gestaltung von Flächen:  
Baufeldflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert und der Gartennutzung zugeführt. Bodenverdichtungen werden aufgehoben und ein Saatplanum geschaffen. Die Flächen sind vollständig und dauerhaft zu begrünen und mit einheimischen Baum- und Straucharten gärtnerisch zu gestalten.

### 4.4 Immissionschutz

**Verkehrslärm:**  
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm von der Bahnlinie (Schienenverkehr) Halle (Saale) Hbf. - Falkenberg - Guben aus südöstlicher Richtung und von der Bundesstraße 67 (Straßenverkehr) aus nördlicher Richtung vorbelastet (siehe Begründung Punkt 9).

**Feuerungsanlagen:**  
Im Jahr 2022 wurde die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) gültig ab 01.01.2022 geändert. Darin wurden u. a. die Höhen und Ableitbedingungen von Schornsteinen und Abgasanlagen über Dach neu geregelt, welche zukünftig zu beachten sind (siehe § 2 Nr. 6a und § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV).

**PV-Anlagen:**  
Bei Einsatz von Photovoltaikanlagen können im Allgemeinen durch Reflexion der Sonnenstrahlung auf den PV-Modulen Blendwirkungen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen und Verkehrswegen entstehen. Folgende Minderungsmaßnahmen kommen in Betracht und sollten berücksichtigt werden:  
- matte Oberflächen der Module  
- veränderter Neigungswinkel der Module  
- Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung  
- Abschirmung der Module durch Wälle und blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante

**Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten:**  
Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sollten bei Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) die in der Anlage des LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten, Stand: 28.08.2013 aufgeführten Hinweise beachtet werden.  
Fundstelle: [http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm\\_licht\\_mobilfunk/LAI\\_Leitfadens\\_20130428\\_Laermschutz\\_stationaere\\_Geraete.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/LAI_Leitfadens_20130428_Laermschutz_stationaere_Geraete.pdf)

**4.5 Natürliche Radioaktivität**  
Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes, in keiner radioaktiven Verdichtungsfläche und gegenwärtig liegen auch keine Anhaltspunkte über radioologisch relevante Unterlassenschaften vor. Es wird empfohlen, die fachlichen Hinweise zum Radonrisiko zu beachten (siehe auch Begründung). Bei Fragen kann die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen kontaktiert werden. (Telefon: 0371/46124-221, Telefax: 0371/46124-299, E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de)

**RECHTSGRUNDLAEEN**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

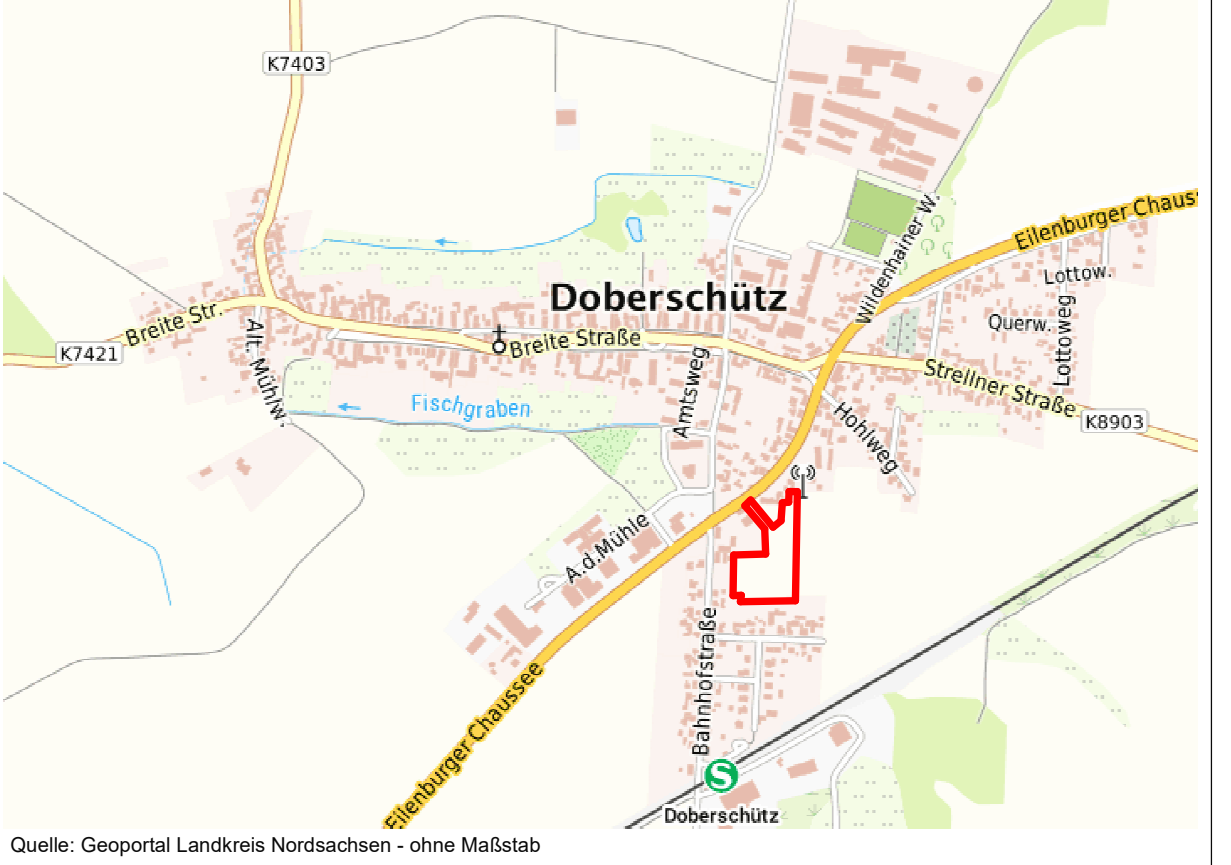
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

**PLANGRUNDLAGE:**  
Die Planung erfolgte auf der Grundlage eines Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. M. Hennig, Leipzig vom 17.10.2024  
Lagebezugssystem: ETRS89\_UTM33 Höhenbezugssystem: DHHN 2016

**EINSICHTMÖGLICHKEITEN IN RECHTSQUELLEN**  
Die der Planung zugrunde liegenden Rechtschriften können in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17 in 04838 Doberschütz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### ÜBERSICHTSPLAN



Quelle: Geoportal Landkreis Nordsachsen - ohne Maßstab



<b>Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH</b> Politzsch Mühweg 12 • 04538 Jeschwitz, Tel: 03424152 68 13 Fax: 03424152 68 14 post@ibs-elenburg.de www.ibs-elenburg.de	
Bauherr:	Planungsführende Kommune: Gemeinde Doberschütz Breite Straße 17, 04838 Doberschütz Tel. 03 42 44 34 00 Fax 03 42 44 54 344
Datum:	11.12.2025
Unterschrift:	
Projekt:	
<b>Bebauungsplan "Eilenburger Chaussee" im Ortsteil Doberschütz</b>	
<b>Entwurf</b>	
Maßstab:	1 : 500
Bearbeiter:	Frau Sawatzki
Projekt-Nr.:	009/24 BP
Planer:	IBS Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH
Unterschrift:	<i>J. Sawatzki</i>
Zulassungs-Nr.:	54005
Datum:	11.12.2025